

„Ausbildungsberechtigte Personen

§ 4. (1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung von Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) als Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist oder
b) als Lebens- und Sozialberater oder Lebens- und Sozialberaterin, Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(3) Die Leitung der Einzelselbsterfahrung und der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert hat oder
2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder Klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt oder

(4) Die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer natürlichen Person zu absolvieren, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Stunden in Supervisionsfortbildung nachweisen kann oder
2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder Klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.“

Selbsterfahrung
<i>DDr. Eszter-Gabriella Bánffy</i>
<i>Dr. Heinz Strauß</i>
<i>Dipl.-Sozialpädagogin (FH) Angelika Strauß</i>
<i>Dipl.Päd. Susanne Barknowitz</i>
<i>Dr. Elisabeth Lechthaler Linser</i>
<i>Mag. Christina Arnold</i>
<i>Peter A. Thomaset</i>
<i>Dr. Manfreg Steinlechner</i>
<i>Mag. Jodok Moosbrugger</i>
<i>Peter Stanger</i>
<i>Mag. Andreas Zimmermann</i>
<i>Elisabeth Kutmon MSc</i>
<i>Brigitte Gohm-Aussersdorfer</i>
<i>Peter Lettenbichler</i>
<i>Barbara Egg</i>
<i>Ralf Krause</i>

Die Kontaktdaten können im Mitgliederverzeichnis für die Berufsgruppe der Lebens- und SozialberatInnen abgerufen werden.

<http://firmen.wko.at/Web/Ergebnis.aspx?StandortID=7&StandortName=Tirol&BranchenName=LSB+psychologische+Berater&CategoryID=0>

Diese Liste ist eine Serviceleistung der Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes, Berufsgruppe Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der Sportwissenschaftlichen Beratung und Ernährungsberatung.

Die aus der Liste angeführten Personen sind laut Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung selbst dafür verantwortlich, dass sie die Voraussetzungen für die Ausbildungsberechtigung erfüllen - siehe Gesetzestext - und garantieren dafür durch die Bestätigung:

Der/Die Unterzeichnende ist ausbildungsberechtigt für Selbsterfahrung bzw. Supervision laut Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl II 140 2003 LSB.